



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	02.02.1999	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 43/97
Dokumenttyp:	Beschluss und Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsatz
Normen:	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 ArbEG, § 9 Abs. 1 ArbEG, § 20 Abs. 2 ArbEG		
Stichwort:	Vergütungskonkurrenz, einfacher Verbesserungsvorschlag, Freigabeerklärung, Auslegung		

Leitsatz (nicht amtlich):

Wird dem Arbeitgeber die technische Lehre eines einfachen Verbesserungsvorschlags später auch als Erfindung gemeldet und für den Arbeitnehmererfinder frei oder freigegeben, dann erwirbt der Arbeitgeber zumindest dann ein zukünftiges Benutzungsrecht an der technischen Lehre, welches nicht dem Ausschlussrecht eines späteren Patents oder Gebrauchsmusters des Vorschlagenden zu weichen hat, wenn der Verbesserungsvorschlag eingeführt und durch Prämierung anerkannt worden ist.